

Art. 7.

Alle der Grundrenten = Ablösungscasse des Staates überwiesenen Grundstücke, Bodenzinscapitalien und Handlohnäquivalente sind kraft des Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu tilgen.

Art. 8.

Vom 1. Januar 1876 an werden alle an die Ablösungscasse des Staates zu entrichtenden Leistungen, die den Jahresbetrag von sechs Kreuzern für ein einzelnes Grundstück übersteigen, um den achten Theil ihres Betrages erhöht.

Der so erhöhte Betrag ist im Jahre 1934 zum letzten Male zu entrichten, und ist damit die zur Ablösungscasse fließende Leistung, beziehungsweise das ihr entsprechende Bodenzinscapital, vollständig getilgt.

Art. 9.

Vom 1. Januar 1875 an ist die Errichtung von Bodenzinsen bei dem Anfall von Handlohnäquivalenten der Ablösungscasse ausgeschlossen. Dieselben sind von diesem Zeitpunkt an nach ihrem ganzen Anfall baar zu bezahlen.

Will der Pflichtige von den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bezüglich eines noch nicht angefallenen Handlohnäquivalentes Gebrauch machen, so ist ihm dieß gestattet, wenn er noch

vor dem 1. Januar 1875 das einfache Handlohn baar entrichtet und für den Rest ein nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes heimzahlbares Bodenzinscapital bestellt.

Art. 10.

Stiftungen, Gemeinden und Privaten, welche ihre Renten nicht an die Ablösungscasse überwiesen haben, sind befugt, die nach Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung zc. von Grundlasten betreffend, dann nach Artikel 17 und 18 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts vom 28. Mai 1852 zu ihren Gunsten bestellten Bodenzinscapitalien den Pflichtigen bis zum 31. December 1875 zu kündigen.

Dieselbe Befugniß der Kündigung steht innerhalb derselben Frist auch den Verpflichteten zu.

Art. 11.

Wenn über die Art und Weise der Heimzahlung unter den Beteiligten ein Uebereinkommen geschlossen wird, so hat dieses Maß zu geben.

Im entgegengesetzten Falle hat der Pflichtige sein Bodenzinscapital dadurch zu tilgen, daß er den um ein Achttheil erhöhten Jahresbetrag vom 1. Januar 1876 anfangend bis zum Jahre 1934 einschließlich an den Berechtigten entrichtet.